

der als lediglich zu Bestreitung der Begräbnißkosten bestimmt, wegen anderer Forderungen nicht in Anspruch genommen, noch auch mit Arrest belegt werden dürfen, von Serenissimo die höchste Genehmigung erhalten hat, so wird dieselbe zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 18. Aug. 1852.

F. S. Ministerium, Abth. für Kirchen- u. Schul-Sachen.
G. v. Bamberg.

№ LVI. Gesetz,

betreffend die Bestimmung des Staatshaushalts-Etat auf die Finanzperiode von 18 $\frac{1}{2}$, vom 27. August 1852.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ic.
verordnen hiermit unter Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Der ordentliche Staatshaushalts-Etat wird

A. für das Jahr 1852

- a) in Einnahme auf 691,853 Fl. 25 Kr. 5 Hlr.
- b) in Ausgabe auf 743,491 Fl. 64 Kr. 8 Hlr.

B. für das Jahr 1853

- a) in Einnahme auf 694,328 Fl. 25 Kr. 4 Hlr.
- b) in Ausgabe auf 722,272 Fl. 21 Kr.

C. für das Jahr 1854

- a) in Einnahme auf 691,797 Fl. 47 Kr. 4 Hlr.
- b) in Ausgabe auf 720,898 Fl. 33 Kr. 6 Hlr.